

## **Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV)**

### **Neubau Zusammenlegung der Müllstationen (UK-D 513)**

**18.22 Zentrale Abfallsammelstelle**

**des Universitätsklinikums Düsseldorf**

**- ZAS -**

**26.07.2024**



Außenrendering zentrale Abfallsammelstelle

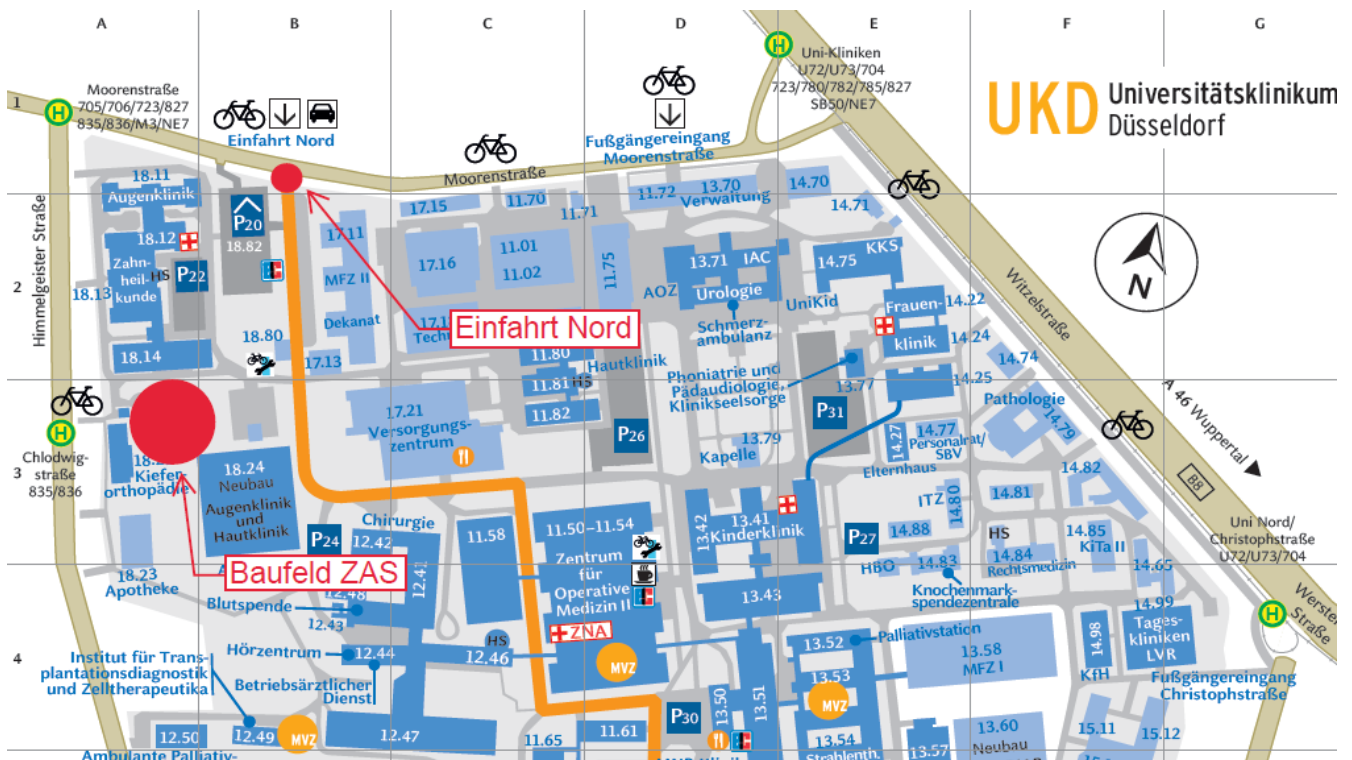
# 1. Angaben zur Baustelle

## 1.1. Lage der Baustelle, Umgebungsbedingungen, Zufahrtmöglichkeiten und deren Beschaffenheit und Einschränkungen

Gebäude 18.22, Universitätsklinikum Düsseldorf  
Moorenstraße 5  
40225 Düsseldorf

Bauherr  
Universitätsklinikum Düsseldorf AöR  
Dezernat D04 Bau und Technik  
Moorenstraße 5  
40225 Düsseldorf

Das Universitätsklinikum Düsseldorf befindet sich im Stadtteil Bilk, Moorenstraße 5 in 40225 Düsseldorf. Die Baustelle liegt im nordwestlichen Teil des Klinikgeländes in unmittelbarer Nähe zur Haupteinfahrt. Rund um das Baufeld stehen Bestandsgebäude des Universitätsklinikums. Im Norden befindet sich das denkmalgeschützte Haus Himmelgeist (18.14) (5 Geschosse), im Osten die momentane Abfallsammelstelle (18.22) (1 Geschoss), im Süden der Neubau der Haut- und Augenklinik (18.24) (5 Geschosse) und im Westen die Kieferklinik (18.21) (2 Geschosse). Vor Errichtung des Neubaus wurde am selben Standort das Bestandsgebäude 18.15 bauseits abgerissen.



## 1.2. Besondere Belastungen aus Immissionen sowie besondere klimatische oder betriebliche Bedingungen

siehe „Weitere besondere Vertragsbedingungen 10.18“

## 1.3. Art und Lage der baulichen Anlagen, z. B. auch Anzahl und Höhe der Geschosse.

Geschosshöhen:

1.UG 3,10 m

OKF UG - 3.68 m = 34,02 m ü.NHN

EG 4,50 m - 6,30 m

OKF EG + 0.00 m = 37,70 m ü.NHN

OG 4,80 m

OKF OG + 4.25 m = 41,95 m ü.NHN

Die Zentrale Abfallsammelstelle (kurz ZAS) besteht aus einem rechteckigen Baukörper mit einer Kantenlänge von 56 x 56,50 m, welcher von einer Lochblechfassade allseitig eingefasst wird. Der Baukörper unterteilt sich in einen nach oben offenem Innenhof, um den ein L-förmiger zweigeschossiger Einbau angeordnet ist.

Das Bauwerk wird in Stahlbeton Massivbauweise errichtet, das Tragwerk des teilüberdachten Hofes wird in Stahlbauweise errichtet. Die Erschließung für Fahrzeuge erfolgt über großes Ein- und Ausfahrtstore, die Erschließung für Personen erfolgt über ein, im zweigeschossigen Einbau verorteten Treppen Kern mit Hydraulikaufzug.

Das Bauwerk wird im Untergrund von Kanälen gekreuzt (ein Medientunnel und ein Kanal für den automatischen Warentransport), sowie auf einer in Teilen abgebrochene Bunkeranlage errichtet. Hieraus resultiert eine komplexe Gründungssituation über ein System aus Stützen, wandartigen Trägern und Bodenplatten. Das Gebäude erhält im UG einen Anschluss an den Kanal für automatischen Warentransport, sowie einen Entladungsbahnhof im EG.

Alle tragenden Wände werden in Stahlbeton ausgeführt, nichttragende Innenwände werden aus 24er Porenbeton, Innenwände in Sanitärbereichen in Leichtbauweise errichtet. Im Vorlauf der Baumaßnahme wird das auf dem Baufeld stehende Gebäude 18.15 zurückgebaut.

#### 1.4. Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle, insbesondere Verkehrsbeschränkungen.

Die Verkehrssicherung im Bereich der Baustelle gehört zur Auftragsleistung.

Die Baustelle wird durch einen Bauzaun abgegrenzt. Im Baustelleneinrichtungsplan sind die Zufahrten und Straßen definiert. Auf dem Baustellengelände gibt es keine Verkehrseinschränkung durch Feuerwehrezufahrten und/oder Feuerwehraufstellflächen.

*siehe „allgemeine Vorbemerkungen 1.4, 1.8“*

*siehe „weitere besondere Vertragsbedingungen 10.7.5“*

#### 1.5. Für den Verkehr freizuhaltende Flächen

Für den Verkehr freizuhaltende Flächen siehe Baustelleneinrichtungsplan. Anfahrende Baustellenfahrzeuge sind durch den AN so zu koordinieren, dass es nicht zu Beeinträchtigungen auf und außerhalb der Baustelle kommt.

*siehe „allgemeine Vorbemerkungen 1.4, 1.8“*

*siehe „weitere besondere Vertragsbedingungen 10.7.5“*

#### 1.6. Art, Lage, Maße und Nutzbarkeit von Transporteinrichtungen und Transportwegen, z. B. Montageöffnungen

Das Bauwerk ist durch die großen Ein- und Ausfahrtstore, sowie über einen Treppen Kern an der Nordseite und einem Zugang im Osten erschlossen.

#### 1.7. Lage, Art, Anschlusswert und Bedingungen für das Überlassen von Anschlüssen für Wasser, Energie und Abwasser

*siehe „Allgemeine Vorbemerkungen 1.2“*

*siehe „weitere besondere Vertragsbedingungen 10.7.1“*

#### 1.8. Lage und Ausmaß der dem Auftragnehmer für die Ausführung seiner Leistungen zur Benutzung oder Mitbenutzung überlassenen Flächen und Räume

*siehe Baustelleneinrichtungsplan*

*siehe „Allgemeine Vorbemerkungen 1.1“*

*siehe „weitere besondere Vertragsbedingungen 10.7.3, 10.7.4“*

#### 1.9. Bodenverhältnisse, Baugrund und seine Tragfähigkeit. Ergebnisse von Bodenuntersuchungen

Die Hauptbodenarten auf dem Baufeld bestehen aus Auffüllungen, Sand- und Kiesböden.

Das Bodengutachten und die Bodenanalysen können jedem AN zur Verfügung gestellt werden, den Gewerken mit Erdarbeiten wird es zur Ausschreibung beigelegt.

- 1.10. Hydrologische Werte von Grundwasser und Gewässern. Art, Lage, Abfluss, Abflussvermögen und Hochwasserverhältnisse von Vorflutern. Ergebnisse von Wasseranalysen**  
 Der höchste je gemessene Grundwasserspiegel liegt bei 31,00 m über NN und damit unterhalb der UK Bodenplatte (33,72 m über NHN) und Baugrubensohle (33,30 m über NHN).  
 Das Höchstwasserereignis mit Wahrscheinlichkeit alle 100 Jahre HGW wird auf +33,30 m ü. NHN angegeben.  
 Sollten abhängig von der zu erbringenden Leistung gesonderte Maßnahmen erforderlich sein, werden diese gewerkebezogen gesondert beschrieben (in ATV des jeweiligen Gewerkes).
- 1.11. Besondere umweltrechtliche Vorschriften**  
 Das Baufeld liegt in dem Wasserschutzgebiet Flehe, Wasserschutzzone IIIA.  
*siehe „Weitere besondere Vertragsbedingungen 10.19“*  
*siehe „Allgemeine Vorbemerkungen 2.6“*
- 1.12. Besondere Vorgaben für die Entsorgung, z. B. Beschränkungen für die Beseitigung von Abwasser und Abfall**  
*siehe „Weitere besondere Vertragsbedingungen 10.24“*  
*siehe „allgemeine Vorbemerkungen 2.7“*  
*siehe Anlage LV „Ablauf Abfallentsorgung bei Bauprojekten im UKD“*
- 1.13. Schutzgebiete oder Schutzzeiten im Bereich der Baustelle; z.B. wegen Forderungen des Gewässer-, Boden-, Natur- Landschafts- oder Immissionsschutzes; vorliegende Fachgutachten oder dergleichen**  
 Keine Schutzzeiten, Lage im Wasserschutzgebiet Flehe, Wasserschutzzone IIIA.
- 1.14. Art und Umfang des Schutzes von Bäumen, Pflanzenbeständen, Vegetationsflächen, Verkehrsflächen, Bauteilen, Bauwerken, Grenzsteinen und dergleichen im Bereich der Baustelle**  
 Sofern derartige Schutzmaßnahmen erforderlich sind, werden sie im Zuge dieser Baumaßnahme dem jeweiligen Gewerk in der Leistungsbeschreibung dargestellt.  
 Um die Einschränkungen durch auftretenden Schmutz so gering wie möglich zu halten, sind hier erhöhte Anforderungen an die Sauberkeit und Ordnung der Baustelle gestellt.  
*siehe „Weitere besondere Vertragsbedingungen 10.18.1, 10.18.2, 10.18.3“*
- 1.15. Art und Umfang der Regelung und Sicherung des öffentlichen Verkehrs**  
 Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Verkehrswege auf dem UKD-Gelände sind immer freizuhalten.
- 1.16. Im Bereich der Baustelle vorhandene Anlagen, insbesondere Abwasser- und Versorgungsleitungen**  
*siehe „allgemeine Vorbemerkungen 1.6“*  
*siehe Leitungsplan Bestand 1822-1000-02*
- 1.17. Bekannte oder vermutete Hindernisse im Bereich der Baustelle, z. B. Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Bauwerksreste und, soweit bekannt, deren Eigentümer**
- Reste der teilabgebrochenen Bunkeranlage im nördlichen Baufeld
  - Fundamentreste Abbruchgebäude
  - Energiekanal (begehbar) in Betrieb südlich der teilabgebrochenen Bunkeranlage
  - AWT-Kanal in Betrieb (Automatischer Warentransport)

- Rohrpostanlage (darf nicht überfahren werden)
- Bestandsleitungen

**Die Kanäle und Leitungen bleiben während der gesamten Bauzeit in Betrieb. Die Infrastruktur gehört zur kritischen Infrastruktur der UKD. Bei Beschädigungen oder Zerstörung sind Menschenleben in Gefahr!**

Im Baustellenbereich befinden sich Leitungen, deren Lage weitgehend bekannt ist. Dem AN obliegt vor der Arbeitsaufnahme die rechtzeitige Nachfrage bei dem AG oder der Objektüberwachung des AG. Die Sicherung der bekannten Leitungen ist Teil der Auftragsleistungen des jeweiligen AN. Bei etwaigen Rückbauarbeiten ist besondere Sorgfalt dennoch geboten, da das Vorhandensein weiterer Leitungen hierbei nicht ausgeschlossen werden kann.

*siehe Leitungsplan Bestand 1822-1000-02*

#### **1.18. Im Bereich der Baustelle vorhandene bauliche Anlagen / Hindernisse im Bereich der Baustelle**

Im Vorgang zu der Neubaumaßnahme wurden Umschlussarbeiten durchgeführt. Auf dem Baufeld verlaufen neben den Energie- und AWT-Kanälen, eine zu schützende Rohrpostanlage, Fernwärmeleitungen, Druckluftleitungen, Kabel der Gewerke ELT und Nachrichtentechnik. Die Leitungen liegen vor allem zwischen AWT-Kanal und Gebäude 18.21 (Kieferklinik). Die Überdeckung der Bestandsleitungen ist sehr gering, die Leitungen dürfen nicht überfahren werden.

*siehe „allgemeine Vorbemerkungen 1.6“*

*siehe Leitungsplan Bestand 1822-1000-02*

#### **1.19. Bestätigung, dass die im jeweiligen Bundesland geltenden Anforderungen zu Erkundungs- und gegebenenfalls Räumungsmaßnahmen hinsichtlich Kampfmittel erfüllt wurden**

Untersuchungen auf Kampfmittel werden baubegleitend durchgeführt.

Die Auflagen aus dem entsprechenden Bericht sind einzuhalten. Der Bericht kann bei Bedarf beim AG abgefragt werden.

#### **1.20. Gemäß der Baustellenverordnung getroffene Maßnahmen**

Der AG setzt zur Einhaltung der Baustellenverordnung einen Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo) nach § 3 der Baustellenverordnung ein. Seine Weisungen sind zwingend zu befolgen.

Sicherheits- und Gefahrenkoordinator:

SLS Ingenieurbüro im Bauwesen

Gut Lohhof 1

41516 Grevenbroich

*siehe „Weitere besondere Vertragsbedingungen 10.13“*

*siehe „allgemeine Vorbemerkungen 2.4“*

#### **1.21. Art und Umfang von Schadstoffbelastungen, z. B. des Bodens, der Gewässer, der Luft, der Stoffe und Bauteile; vorliegende Fachgutachten oder dergleichen.**

Solche Fachgutachten, ausgenommen Bodengutachten, liegen nicht vor.

Das Bodengutachten kann auf Verlangen vorgelegt werden, oder wird je nach Leistungsbild zur Ausschreibung hinzugefügt.

#### **1.22. Art und Zeit der vom Auftraggeber veranlassten Vorarbeiten.**

Bauseitige Vorleistungen (des AG oder Dritter im Baubetrieb) sind durch den AN mit der Objektüberwachung des AG ca. 10 Werkzeuge vor Arbeitsaufnahme abzuklären. Die Frist ist jedoch so zu verlängern, dass eine Personal- bzw. Materialdisposition des AN ohne Mehraufwand erfolgen kann.

**1.23. Arbeiten anderer Unternehmer auf der Baustelle.**

Je nach Baufortschritt übliche Rohbau- und Tiefbaugewerke, Gewerke des technischen Gebäudeausbaus, Fassaden- und sonstige Bekleidungsgewerke sowie alle Innenausbauwerke.

**2. Angaben zur Ausführung****2.1. Vorgesehene Arbeitsabschnitte, -unterbrechungen und -beschränkungen nach Art, Ort und Zeit sowie Abhängigkeit von Leistungen anderer**

Die Errichtung des Neubaus einschl. Fassaden und Innenausbau erfolgen in einem Zug. Es ist eine fortlaufende Tätigkeit aller beteiligten Unternehmen vorgesehen und in einem Bauzeitterminplan erfasst. Der Bauzeitterminplan wird nach Auftragsvergabe dem AN übergeben.

Es gibt jedoch kein Anrecht auf das „Durcharbeiten“ eines Auftragnehmers seiner kompletten Vertragsleistung „in einem Zug“. Übliche baustellenablaufabhängige und vorleistungsbezogene Arbeitsunterbrechungen sind entsprechend einzukalkulieren.

*Siehe auch Punkt 1.16*

**2.2. Besondere Erschwernisse während der Ausführung, z. B. Arbeiten in Räumen, in denen der Betrieb weiterläuft, Arbeiten im Bereich von Verkehrswegen oder bei außergewöhnlichen äußeren Einflüssen**

Der Klinikbetrieb außerhalb der Baustelle ist störungsfrei zu gewährleisten.

**2.3. Vorgaben, die sich aus dem SiGe-Plan gemäß Baustellenverordnung ergeben**

Es ist von den üblichen Vorschriften und Vorgaben auszugehen. Siehe Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, Aushang Baustelle.

**2.4. Art und Umfang von Leistungen zur Unfallverhütung und zum Gesundheitsschutz für Mitarbeiter anderer Unternehmen, z.B. trittsichere Abdeckungen**

Absturzsicherung und trittsichere Abdeckungen im Gebäude werden durch den AN-Rohbau vorgehalten.

**2.5. Besondere Anforderungen für Arbeiten in kontaminierten Bereichen, gegebenenfalls besondere Anordnungen für Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen**

Es sind keine kontaminierten Bereiche bekannt.

**2.6. Besondere Anforderungen an die Baustelleneinrichtung und Entsorgungseinrichtungen, z.B. Behälter für die getrennte Erfassung**

*siehe „allgemeine Vorbemerkungen 2.7“*

**2.7. Besondere Anforderungen an das Auf- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten**

Keine besonderen Anforderungen.

**2.8. Mitbenutzung fremder Gerüste, Hebezeuge, Aufzüge, Aufenthalts- und Lager Räume, Einrichtungen und dergleichen durch den Auftragnehmer**

Während der Bauzeit erstellte Schutz- und Arbeitsgerüste dürfen während ihrer Standzeit vom Auftraggeber und anderen beauftragten Unternehmen kostenlos mitbenutzt werden. Entsprechende Gerüste können dem Baustelleneinrichtungsplan entnommen werden. Zusätzlich benötigte Gerüste sind in den jeweiligen LVs ausgeschrieben.

Für die Bereitstellung der Aufenthalts- und Lagerräume ist der AN eigenverantwortlich.

Die Aufstellung von entsprechenden Containern ist auf der Baustellenfläche nur nach entsprechender Abstimmung mit der Objektüberwachung des AG möglich.

*siehe „Weitere besondere Vertragsbedingungen 10.21“*

- 2.9. Wie lange, für welche Arbeiten und gegebenenfalls für welche Beanspruchung der Auftragnehmer Gerüste, Hebezeuge, Aufzüge, Aufenthalts- und Lagerräume, Einrichtungen und dergleichen für andere Unternehmer vorzuhalten hat**  
Je nach Leistungsbild, siehe Leistungsbeschreibung.
- 2.10. Verwendung oder Mitverwendung von wiederaufbereiteten (Recycling-)Stoffen**  
Verwendung von Recycling-Stoffen ist nicht zulässig.
- 2.11. Anforderungen an wiederaufbereitete (Recycling-)Stoffe und an nicht genormte Stoffe und Bauteile**  
Verwendung von Recycling-Stoffen ist nicht zulässig.
- 2.12. Besondere Anforderungen an Art, Güte und Umweltverträglichkeit der Stoffe und Bauteile, auch z.B. an die schnelle biologische Abbaubarkeit von Hilfsstoffen**  
Je nach Leistungsbild, siehe Leistungsbeschreibung.  
Werden für nicht genormte Erzeugnisse Gebrauchstauglichkeitsnachweise verlangt und kann für eingebaute Erzeugnisse ein solcher Nachweis nicht erbracht werden, gilt das als Fehler der Werkleistung.  
Referenzen können in diesem Fall den Nachweis nicht ersetzen.  
*siehe „allgemeine Vorbemerkungen 2.5“*
- 2.13. Art und Umfang der vom Auftraggeber verlangten Eignungs- und Gütenachweise**  
Je nach Leistungsbild, siehe Leistungsbeschreibung.  
Vom AN sind vor der Ausführung von Bauteilen, Baustoffen und Bauelementen mit allg. bauaufsichtlicher Zulassung und/oder allg. bauaufsichtlichem Prüfzeugnis diese an die Objektüberwachung des AG zu übergeben.  
Zu den Nachweisen für die Bauteilen, Baustoffen und Bauelementen mit allg. bauaufsichtlicher Zulassung und/oder allg. bauaufsichtlichem Prüfzeugnis sind grundsätzlich immer die jeweiligen Übereinstimmungserklärung /- Bestätigung für die Ausführung des AN abzugeben.
- 2.14. Unter welchen Bedingungen auf der Baustelle gewonnene Stoffe verwendet werden dürfen oder müssen oder einer anderen Verwertung zuzuführen sind**  
Es dürfen keine auf der Baustelle gewonnenen Stoffe wiederverwendet werden.
- 2.15. Art, Zusammensetzung und Menge der aus dem Bereich des Auftraggebers zu entsorgenden Böden, Stoffe und Bauteile; Art der Verwertung oder bei Abfall die Entsorgungsanlage; Anforderungen an die Nachweise über Transporte, Entsorgung und die von Auftraggeber zu Tragenden Entsorgungskosten**  
Je nach Leistungsverzeichnis,  
*Siehe „Weitere besondere Vertragsbedingungen 10.24“*
- 2.16. Art, Anzahl, Menge oder Masse der Stoffe und Bauteile, die vom Auftraggeber beigelegt werden, sowie Art, genaue Bezeichnung des Ortes und Zeit ihrer Übergabe**  
Der AG stellt keine Stoffe oder Bauteile.
- 2.17. In welchem Umfang der Auftraggeber Abladen, Lagern und Transport von Stoffen und Bauteilen übernimmt oder dafür dem Auftragnehmer Geräte oder Arbeitskräfte zur Verfügung stellt**  
Der AG übernimmt keine Leistungen, mit Ausnahme der Entsorgung gefährlicher Abfälle.
- 2.18. Leistungen für andere Unternehmer**  
Ist nicht vorgesehen.

- 2.19. Mitwirken beim Einstellen von Anlageteilen und bei der Inbetriebnahme von Anlagen im Zusammenwirken mit anderen Beteiligten, z. B. mit dem Auftragnehmer für die Gebäudeautomation**  
Je nach Leistungsbild, siehe Leistungsbeschreibung.
- 2.20. Benutzung von Teilen der Leistung vor der Abnahme**  
Die Benutzung von Teilen einer baulichen Anlage zur Weiterführung der Arbeiten der Folgegewerke im Bauablauf gilt nicht als Abnahme der baulichen Anlage und ersetzt die vertragliche Abnahme nicht.  
Grundsätzlich hat der AN sein Werk bis zur Abnahme ausreichend und angemessen zu schützen.
- 2.21. Übertragung der Wartung während der Dauer der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche für maschinelle und elektrotechnische sowie elektronische Anlagen oder Teile davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und die Funktionsfähigkeit hat (vergleiche § 13 Absatz 4 Nummer 2 VOB/B), durch einen besonderen Wartungsvertrag**  
Je nach Leistungsbild, siehe Leistungsbeschreibung.
- 2.22. Abrechnung nach bestimmten Zeichnungen oder Tabellen**  
Je nach Leistungsbild nach den Regelungen gemäß Abschnitt 5 der jeweiligen ATV.